



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Stadtwerke Hanau GmbH (AEB)

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadtwerke Hanau GmbH (nachstehend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“) und Dritten (nachstehend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“).

1. Auftrag, Bestellung

1.1 Aufträge (Bestellungen) werden schriftlich erteilt. Die Einhaltung der Schriftform gilt bei der Übermittlung per Fax oder E-Mail als gewahrt.

1.2 Die Auftragserteilung ist vom AN in jedem Fall schriftlich zu bestätigen. Die Bestellung des AG gilt als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum schriftlich abgelehnt wird oder wenn der AN innerhalb der Frist widerspruchsfrei mit der Ausführung der bestellten Lieferungen und Leistungen beginnt. Dies entbindet den AN nicht von der Verpflichtung dem AG eine Auftragsbestätigung zu schicken. Mit „Leistung“ ist der Vertragsgegenstand gemeint, den der AN für den AG zu erbringen hat. Dies kann entweder eine Dienstleistung sein oder die Lieferung einer Sache bzw. die Herstellung eines Werkes, einschließlich aller Nebenleistungen.

1.3 Auftragsbestätigungen, die von der Bestellung oder dem Angebot abweichen, sind unwirksam. In diesem Fall hat der Inhalt der Bestellung oder des Angebots Vorrang.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind, in der Rangfolge der nachstehenden Auflistung:

- a) das Auftragschreiben (Bestellung) des AG mit ihren Anlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung etc.),
- b) die allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG,
- c) die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen und der europäischen Spezifikationen in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- d) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
- e) das Angebot des Auftragnehmers mit seinen Anlagen.

2.2 Mit Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erkennt der AN an, dass die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des AN, insbesondere Zahlungsbedingungen, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

3. Ausführung von Verträgen und Lieferungen

3.1 Lieferungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des AG an die im Auftrag angegebene Verwendungsstelle erfolgen.

3.2 Lieferungen des AN sind durch Belege (Lieferscheine, Originalwiegekarte, Frachtbrief usw.) nachzuweisen. Bei allen Lieferungen sind auf den Lieferbelegen anzugeben:

- Lieferort,
- der Gegenstand der Lieferung,
- Artikelnummer,
- das Lieferdatum,
- die Menge bzw. das Gewicht,
- Bezeichnung der Bauteile, ggf. Anzahl der Einzelteile mit genauer Bezeichnung,
- Annehmender,

- Bezeichnung der Projektmaßnahme,
- vollständige Bestellnummer, ggf. die Nummer des Mengen- oder Wertkontraktes zusammen mit der Nummer des Abrufes,
- das amtliche Kennzeichen des Kraftwagens, mit dem die Lieferung erfolgte,
- bei Gefahrgütern die Klassifizierung nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung für das jeweilige Transportmittel (GGVSE, etc.).

3.3 Abweichend davon, findet bei Verträgen, die die Errichtung eines Werkes zum Gegenstand haben, der Gefahrenübergang erst bei Abnahme statt (§ 644 BGB).

3.4 Bei Verträgen, die neben der Lieferung einer Sache auch deren Montage zum Gegenstand haben, findet der Gefahrübergang erst mit Abschluss der Montage statt, jedoch nicht bevor dem AG Gelegenheit zur Überprüfung gegeben worden ist. Sachen oder Werke, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme bzw. bis Montageabschluss und Übergabe an den AG vom AN eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem AG zu betreiben (z. B. Probetrieb) und gegen Verschlechterung zu sichern. Sicherung, Betrieb und Wartung haben in diesem Zeitraum durch den AN fachmännisch sowie unter Einhaltung der Herstellervorgaben zu erfolgen.

3.5 Der AN ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers das verwendete Verpackungsmaterial zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für Verpackung und Versand trägt der AN.

3.5 Alle für Betrieb, Wartung, Reparatur usw. erforderlichen Unterlagen hat der AN dem AG rechtzeitig und kostenlos auszuhandigen. Sie sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Sie werden Eigentum des AG. Der AN haftet für den gesamten Schaden, der dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.

3.6 Der AN wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Vertrag oder Teile desselben weder abtreten noch übertragen, belasten oder untervergeben.

3.7 Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu einer Untervergabe durch den AN aus wichtigem Grund zu verweigern oder aus wichtigem Grund zu widerrufen.

3.8 Der AN hat den AG auf evtl. Widersprüche und/oder Lücken in den Vertragsbedingungen vor dem Vertragsabschluss hinzuweisen. Im Zweifel ist die hochwertigere Leistung einzuplanen. Der AG entscheidet bei Widersprüchen oder Leistungslücken in gleichrangigen Vertragsbestandteilen über die Art der Ausführung nach billigem Ermessen. Diese Leistungsbestimmung stellt keine Leistungsänderung dar und ist auf den Werklohnanspruch des AN ohne Einfluss.

4. Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs

4.1 Der AG kann bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z. B. Werkvertrag) Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den AN ist. Der AN wird einem solchen Verlangen nachkommen. Für Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs bei Werk- oder Bauverträgen gelten grundsätzlich die §§ 650 b ff. BGB.

4.2 Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten schriftlich zu vereinbaren. Der AN



wird dem AG unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen, nach Zugang eines Änderungsbegehrens ein prüfbares Nachtragsangebot, über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung unterbreiten. Für die Beauftragung der geänderten Leistung (Nachtrag) ist ausschließlich der Einkauf des Auftraggebers befugt. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die ohne eine Nachtragsbestellung erbracht werden, gelten als nicht beauftragt. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Die Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

4.3 Die Mehrvergütung gem. 4.2 beschränkt sich auf den tatsächlich entstehenden Mehraufwand, der auf Grundlage der einschlägigen Einheitspreise zu berechnen ist. Sind keine Einheitspreise vereinbart oder einschlägig (beispielsweise im Fall von Pauschalen), hat der AN den Nachweis zu führen, dass er vor Vertragsschluss die Kosten in der entsprechenden Höhe kalkuliert hat. Bei der Bestimmung des Mehraufwands sind ersparte Aufwendungen in gleicher Weise in Abzug zu bringen. Kosten, die auch ohne die Änderung angefallen wären, dürfen nicht als Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Der AN ist verpflichtet, bei geänderten Leistungen möglichst wirtschaftlich zu handeln und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit vermeidbare Mehrkosten nicht anfallen.

4.4 In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann der AG verlangen, dass der AN bereits vor einer einvernehmlichen Regelung der Kosten mit der Ausführung beginnt. Der AN wird diesem Verlangen nachkommen. In diesem Fall verständigen sich die Vertragspartner im Nachgang auf einen angemessenen Preis nach Maßgabe von Ziffer 4.3.

4.5 Leistungen, die der AN ohne Auftrag (Bestellanpassung) oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, andernfalls können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch in Ausnahmefällen zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich annimmt. Die §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) bleiben anwendbar.

4.6 Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Vergütung

5.1 Für die Erfüllung des Auftrages steht dem AN eine Vergütung zu. Diese Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnzuschläge etc.) sind Nettopreise. Auf diese Nettopreise ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich zu entrichten.

5.2 Die in Auftrag, Bestellung und Leistungsverzeichnis eingesetzten Preise sind Pauschalpreise. Sie schließen die Ausführung aller nach der gewerblichen Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen ein. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind ausgeschlossen.

5.3 Preiserhöhungen während des Zeitraums zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistungserbringung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vor Ausführung vom AG schriftlich anerkannt wurden.

6. Abrechnung

6.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.

6.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten:

- für Leistungen die mit Unterschrift und Datumsangaben versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen oder sonstige geeignete Nachweise und Belege.
- für Lieferungen die Lieferscheine, Originalwiegekarten, Frachtbrieve u.ä.

6.3 Die für die Abrechnung von Leistungen ggf. notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen und von einem Vertreter des Auftraggebers sowie vom Auftragnehmer oder von einem Vertreter des Auftragnehmers zu unterzeichnen. Der AN hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.

6.4 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie – vor Ausführung der Leistung – von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich oder in Textform angeordnet wurden.

6.5 Über Stundenlohnarbeiten sind werktägliche, personenscharfe Listen (Stundenlohnzettel), die die Anfangs-, Unterbrechungs- und Beendigungszeiten enthalten, anzufertigen und einzureichen. Sie müssen von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers (i.d.R. Bau- oder Projektleitung) gegengezeichnet sein. Durch die Abzeichnung der Stundenlohnzettel bestätigt der AG lediglich den Empfang. Eine spätere Überprüfung oder Korrektur bleibt vorbehalten. Eine nachträgliche Unterzeichnung von Stundenzetteln gilt nicht als Anordnung von Stundenlohnarbeiten.

6.6 Stundensätze sind Pauschalpreise und enthalten, sofern nicht im Angebot ausdrücklich anders angegeben, alle Nebenkosten, Spesen, sowie Aufsichts- bzw. Gemeinkosten. Reisekosten und Zeiten werden nicht extra vergütet.

6.7 Die Rechnungen sind in digitaler Form einzureichen.

7. Zahlungen

7.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer Rechnung, die den Vorgaben gemäß Ziffer 6 entspricht, jedoch nicht vor Erfüllung des Vertrages (Anlieferung der Ware, Abnahme des erstellten Werks). Bei Wareneingang nach Rechnungserhalt gilt das Wareneingangsdatum als Stichtag für die Berechnung des Zahlungszeitpunktes.

7.2 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen. Soweit mit dem Angebot oder der Bestellung Zahlungsbedingungen bzw. ein Zahlungsplan vereinbart werden, gelten diese als Abschlagszahlungen und sind verbindlich. Darüber hinausgehende Abschlagszahlungen kann der AN nicht in Rechnung stellen.

7.3 Sofern Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart werden, sind diese vom AN mit einer Vorauszahlungsbürgschaft nach Maßgabe der Ziffer 16 abzusichern, und werden Zugumzug gegen Stellung dieser Bürgschaft fällig.

7.4 Sofern die Stellung einer Bürgschaft für die Beseitigung von Mängeln nach Maßgabe von Ziffer 16 vereinbart ist, werden Schlusszahlungen nur gegen Stellung dieser Bürgschaft geleistet. Das Bürgschaftsdokument ist dem zuständigen Einkäufer persönlich per Zustellbestätigung zu übersenden.

7.5 Die Zahlung leisten wir nach unserer Wahl nach 10 Tagen mit 3% Skonto, nach 14 Tagen mit 2% Skonto und nach 30 Tagen netto.



8. Abnahme

Leistungen aus Werkverträgen oder Teile derselben, sind förmlich unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen. Bei Kaufverträgen mit Montageverpflichtung findet nach Abschluss der Montage eine gemeinsame Montageendkontrolle statt. Der AN hat zu Abnahme oder Montageendkontrolle mit hinreichender Vorlaufzeit, mindestens 5 Werktage, einzuladen.

9. Umweltschutz, soziale Standards und Energiemanagement

9.1 Werden bei der Erbringung von Leistungen Tätigkeiten mit wassergefährdenden, umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchgeführt, bestätigt der AN, dass er diesbezüglich über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt und die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt einhält. Er legt dem AG unaufgefordert die in den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln geforderten, auf die auszuübende Tätigkeit bezogenen Nachweise vor. Der AN ist verpflichtet, den AG auf seine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinzuweisen, wenn sie auf sein Personal oder das Personal anderer AN des AG einwirken können.

9.2 Fallen bei der Erbringung von Leistungen gefährliche Abfälle an, hat der AN grundsätzlich den Entsorgungsweg mit dem AG abzustimmen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen, sofern die Abfälle nicht vertragsgemäß über Entsorgungswege des AG entsorgt werden. Der AN bestätigt mit der Annahme des Auftrags, dass er die zutreffenden abfallrechtlichen Vorschriften kennt und einhalten kann.

9.3 Der AN ist für den An- und ggf. Abtransport der Stoffe und Materialien, die er für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen beistellt, als Empfänger und ggf. Absender verantwortlich im Sinne der Gefahrgutvorschriften und hat diese Transporte auch so zu kennzeichnen.

9.4 Der AN verpflichtet sich, den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern das Mindestentgelt/ den Mindestlohn nach den jeweils für ihn geltenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG)) zu gewähren. Bei Einsatz von Nachunternehmern durch den AN verpflichtet sich der AN zudem, sicherzustellen, dass nur solche Nachunternehmer eingesetzt werden, welche ihren Arbeitnehmern ebenfalls das Mindestentgelt/ den Mindestlohn nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Grundlagen gewähren. Der AN ist verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der o.g. Verpflichtung und zur Verfolgung der rechtlichen Interessen des Auftraggebers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass ein entsprechender Auskunftsanspruch des Auftraggebers auch gegenüber von ihm eingesetzten Nachunternehmern gilt. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den AG wegen eines Verstoßes des AN oder eines seiner Subunternehmer gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz, das MiLoG oder vergleichbaren Vorschriften geltend gemacht werden.

9.5 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige Nachweise, die der AG

benötigt, um seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

9.6 Der AG hat ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 eingeführt. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, unter anderem auf der energiebezogenen Leistung basiert. Bei der Beschaffung und der Bestellung ist die Energieeffizienz somit auch eines der Entscheidungskriterien. Energieeffizienzstandards bzw. Energielabels sollten daher einem möglichst hohen Effizienzstandard entsprechen. Lieferanten und Dienstleister mit eigenen Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 geben diese bitte an.

10. Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung

10.1 Vereinbarte Vertragstermine sind verbindlich. Dies gilt auch für vertraglich bestimmte Zwischentermine. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Sofern ein Zeitraum für die Lieferung oder Leistungserbringung vereinbart ist, muss der AN die Ausführung der Leistung zum Anfang des Zeitraums beginnen, und die Ausführung muss spätestens zum Ende des Zeitraums vollständig abgeschlossen sein.

10.2 Der AN ist verpflichtet, an den AG für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % - insgesamt jedoch höchstens 5 % - der vereinbarten Nettoauftragssumme zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem AN unbenommen. Ansprüche des Auftraggebers auf die vertragliche Erfüllung sowie den Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Eine angefallene Vertragsstrafe wird jedoch auf einen weitergehenden Schaden angerechnet.

10.3 Die Vertragsstrafe kann vom AG noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

10.4 Wird eine vereinbarte Fertigstellungsfrist verlängert oder einvernehmlich neu festgelegt, so ist diese vom AG schriftlich entsprechend Ziffer 1.1 zu fixieren. Die Vertragsstrafenregelung gilt für die insoweit verlängerte oder neu vereinbarte verbindliche Fertigstellungsfrist ohne, dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe bleibt auch bei Vereinbarung eines neuen Vertragstermins, nachträglicher Terminverschiebung oder Behinderung bestehen.

10.5 Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3% der Bruttoauftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, der AG weist einen höheren Schaden oder der AN einen geringeren Schaden nach. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.



11. Produktbeschaffenheit

11.1 Der AN leistet die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Dort gesondert hervorgehobene Merkmale gelten als garantiert.

11.2 Alle Lieferungen/Leistungen müssen den behördlichen Vorschriften, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie anderen Arbeitsschutzvorschriften und den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung entsprechen. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern und im Preis enthalten. Das gelieferte Material muss die einschlägigen Prüfzeichen tragen oder der Auftragnehmer garantiert schriftlich, dass das Material in allen Teilen diesen Bestimmungen entspricht.

12. Ansprüche bei Mängeln, Mängelrüge

12.1 Der AN gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind.

12.2 Vom AG angezeigte Mängel sind vom AN innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist ab Benachrichtigung zu beheben. Sind Mängel vom AN nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so ist der AG ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des AN abzusetzen bzw. diesem zu belasten. §§ 439 Abs. 3 und 440 S. 2 BGB bleiben unberührt. Der AN hat allerdings dem AG unverzüglich den Termin und die geplanten Maßnahmen detailliert und nachvollziehbar mitzuteilen, wenn er einen zweiten Nacherfüllungsversuch oder eine andere als die vom Käufer verlangte Art der Nacherfüllung beabsichtigt. Unterbleibt die Mitteilung, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen.

12.3 Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, im Übrigen in zwei Jahren.

12.4 Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt für diese Arbeiten die Gewährleistungsfrist neu. Sie verjährt jedoch in keinem Fall vor Ablauf der ursprünglichen vertraglichen Verjährungsfrist.

12.5 Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des AG zum Prüfen der Produkte werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die Produkte der bestellten Menge und Art entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Eine solche Prüfung der Produkte erfolgt hierbei erst bei der zuständigen Fachabteilung und nicht bei Anlieferung in den zentralen Annahmestellen.

12.6 Soweit es sich bei dem Vertrag über Lieferungen und Leistungen um ein beidseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist der AG berechtigt, bei Lieferungen Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung, zu erheben.

12.7 Der AN ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert, er umfirmiert oder eine Änderung seiner Gesellschafter- bzw. Eigentümerverhältnisse eintritt. Ist ein Schreiben oder eine Mitteilung

des AG an die vom AN zuletzt genannte Adresse nicht zustellbar mit dem (Vermerk „nicht zustellbar“ oder „unbekannt verzogen“ o.Ä.) oder wird ein Einschreiben (mit Rückschein) nicht abgeholt, gilt das Schreiben unbeschadet dessen als dem AN zugegangen. Dem AN gesetzte Fristen beginnen in diesen Fällen spätestens 3 Tage nach Absendung einer Mängelrüge durch den AG zu laufen.

13. Kündigung

13.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer vereinbarten Laufzeit, so vergütet der AG dem AN neben den bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auch die darüber hinaus entstandenen, unmittelbar aus der Kündigung resultierenden Kosten, abzüglich ersparter Aufwendungen. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN aufgrund der Kündigung nicht zu.

13.2 Kündigt der AG einen Vertrag über Lieferungen und/oder sonstige Leistungen, so sind AG und AN verpflichtet, einander alle für die Bemessung der Höhe des Vergütungsanspruches notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Richtigkeit zu belegen.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den AG liegt insbesondere vor, wenn:

- Der AN selbst oder einer seiner Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen eine ihm nach dem Vertrag obliegende Pflicht in gravierender Weise verletzt
- Eine vertragliche Pflicht trotz Fristsetzung nicht erfüllt.
- Die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht endgültig verweigert.
- Der AN im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung gegen straf- oder bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

13.4 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann der AG die bereits erbrachten Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Er ist ferner berechtigt, die für eine weitere Erbringung der Leistung erforderlichen Einrichtungen gegen angemessene Vergütung weiter zu benutzen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14. Aufrechnung

Der AN ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

15. Abtretungsverbot

Der AN kann seine Forderungen gegen den AG nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

16. Sicherheitsleistung

16.1 Der AG ist berechtigt, Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft) und/oder zur Erfüllung der Mängelrechte (Mängelrechtebürgschaft) zu verlangen. Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Aus-



führung der Lieferung oder der Leistung beträgt 10% der Brutto-Auftragssumme (Bestellscheinwert), die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche beträgt 5% der Brutto-Auftragssumme. Sie kann durch Einbehalte des AG gegenüber den jeweiligen Rechnungen oder sonstigen Forderungen des AN erfolgen oder durch Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 16.2 durch den AN. Sofern Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart werden, sind diese vom AN mit einer c) Vorauszahlungsbürgschaft nach Maßgabe dieser Ziffer 16 (siehe auch Ziffer 7.3) in Höhe von 100 % der jeweiligen Zahlung abzusichern. 16.2 Dem AN steht das Recht zu, den Sicherheitseinbehalt gem. Ziffer 16.1, soweit dieser nicht verwertet ist, durch Stellung einer Bankbürgschaft nach deutschem Recht in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme, welche der Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers dient, soweit sie bis zur Abnahme entstanden sind, abzulösen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in diesem Fall durch Stellung einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) einer deutschen Großbank, einer deutschen Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherers. Die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB steht dem Bürgen zu, soweit fällige Gegenforderungen des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen muss die Einrede der Aufrechenbarkeit ausgeschlossen sein. Die Rechte aus § 768 BGB bleiben unberührt. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens jedoch in einer Frist von 30 Jahren.

16.3 Die Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. der Sicherheitseinbehalt sind, soweit diese nicht verwertet sind, nach vollständiger Vertragserfüllung und Schlussabnahme Zug um Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft im Wert von 5% der Brutto-Auftragssumme (zzgl. etwaiger bis zum Zeitpunkt des Bürgschaftsaustauschs beauftragten Nachträge) durch den Auftragnehmer herauszugeben/auszuzahlen.

16.4 Die Gewährleistungsbürgschaft dient der Sicherung aller Ansprüche und Rechte des AG wegen Sach- und Rechtsmängeln an den Leistungen des AN, insbesondere auch Ansprüche des AG auf Restfertigstellung der Leistung sowie der Ansprüche des AG aus Verletzung von Nebenpflichten aus dem Vertrag.

16.5 Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten und berechtigten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen Teil der Sicherheit in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.

16.6 Auf die Bürgschaftsverträge darf ausschließlich deutsches Recht anwendbar sein. Soweit gesetzlich zulässig, müssen sie als Gerichtsstand Hanau bezeichnen.

16.7 Der AN hat die Möglichkeit, den Sicherheitseinbehalt sowie die Pflicht zur Stellung einer Vertragserfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft dadurch abzuwenden, dass er eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auf ein Treuhand- oder Sperrkonto erbringt oder eine gleichwertige insolvenz sichere Sicherheitsleistung erbringt.

17. Versicherungen

17.1 Der AN ist verpflichtet, sich auf seine Kosten für die sich aus seinen Lieferungen und Leistungen ergebenden Gefahren und Risiken ausreichend zu versichern und diese Versicherung dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

17.2 Der AN hat auf Verlangen des AG eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR nachzuweisen.

18. Schutzrechte und Verschwiegenheit

18.1 Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

18.2 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen oder Instandsetzungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen oder der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- oder Reserveteilen darf der Auftraggeber Unterlagen Dritten überlassen.

18.3 Der AN hat Informationen, die er aufgrund des Vertragsverhältnisses vom AG oder über den AG erhält (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen), grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Der AG behält sich Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Die Informationen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben oder deren Löschung ist zu bestätigen. Ausgenommen sind lediglich Informationen, die vor der Weitergabe nachweislich bereits öffentlich bekannt sind oder vom AG veröffentlicht worden sind. Der AN wird Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte weitergeben. Eine Weitergabe gilt vorab als gestattet an:

- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, die für den Auftragnehmer tätig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
- Behörden, sofern der Auftragnehmer hierzu durch Gesetz oder Verwaltungsakt verpflichtet ist;
- Mitarbeiter des Auftragnehmers, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind;
- Subunternehmer, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags bedient, sofern diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und der Auftraggeber der Beauftragung ausdrücklich zugestimmt hat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Erfüllung bzw. Beendigung des Vertrags fort.



18.4 Vom AN gelieferte Zeichnungen, Muster und Modelle gehen mit Übergabe, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, unentgeltlich in das Eigentum des AG über.

18.5 Der AN muss in seinem Unternehmen und seinen Unternehmen Informations- und IT-Sicherheitsprozesse umsetzen, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Informationen des AG zu schützen und die Dienstleistungen für den AG sicherzustellen. Der AN garantiert, dass die von ihm gelieferte Software und Systeme nach Stand der Technik sicher und gegen digitale Bedrohungen geschützt sind, einem sicheren Entwicklungsprozess unterliegen und keine unerwünschten Funktionalitäten enthalten. Ereignisse (insbesondere Sicherheitsvorfälle) beim AN, bei denen Auswirkungen auf Systeme oder Informationen des AG nicht ausgeschlossen werden können, muss der AN unverzüglich an den AG melden. Der AN muss auf Anfrage des AGs eine Prüfung der Informationssicherheit durch den AG oder dessen Vertreter zulassen und daran mitwirken.

19. Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten.

19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des AN oder zu Zwecken Dritter, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG; Ausgenommen hiervon sind Datenverarbeitungen, die aufgrund einer gesetzlichen Anforderung getätigt werden müssen. 19.3 Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter und Subunternehmen einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Auftrags vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und/oder dem Subunternehmen und dem AN bestehen bleiben. 19.4 Sofern es im Zuge von vertragsgegenständlichen Leistungen zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten vom AG durch den AN in einem Drittland kommt, gewährleistet der AG ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44ff. DS-GVO

20. Compliance

20.1 Der AG stellt höchste Anforderungen an ein Wertemanagement bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen. Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung rechtswidriger Handlungen zu Lasten des AG zu ergreifen und z. B. bei Präventionsmaßnahmen des AG unterstützend mitzuwirken. Insbesondere verpflichtet sich der AN mit Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen, keine Form von Korruption

oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise hierauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Amtsträger oder Mitarbeiter des AG, um Entscheidungsfindungen zu beeinflussen. Der AN stellt die Einhaltung der Gesetze sowie der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer sicher.

20.2 Der AN verpflichtet sich und seine Erfüllungsgehilfen, die durch das Energiewirtschaftsgesetz normierten Gleichbehandlungs- und Verschwiegenheitsobliegenheiten zu wahren und alle hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

20.3 Der AN verpflichtet sich dazu, dem AG zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einen Ansprechpartner zu benennen. Sofern personenbezogene Daten übermittelt werden, obliegt dem AN die Pflicht, die betroffenen Personen über den Zweck sowie den Umfang der Übermittlung aufzuklären. Der AN ist verpflichtet bei Änderungen hinsichtlich der benannten Verantwortlichkeit den AG unverzüglich zu unterrichten.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

21.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel selbst.

21.3 Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung auf einen Dritten (z. B. Grundstückseigentümer Investor/ Bauherr) als neuen Vertragspartner des AN zu übertragen. Der AN stimmt diesem hiermit zu.

21.4 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Sofern der Grundvertrag in Textform geschlossen wurde, genügt für eine Vertragsänderung die für den Grundvertrag gewählte Form (eMail, Fax, etc.); dabei muss die Vertragsänderung deutlich als solche gekennzeichnet sein. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen. Mündliche Änderungen oder Nebenabreden sind wirkungslos, sofern sie nicht schriftlich oder unter der in Satz 2 genannten Voraussetzung in Textform bestätigt werden.

21.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

21.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

21.7 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

21.8 Erfüllungsort ist die vereinbarte Verwendungsstelle, im Übrigen am Sitz des Auftraggebers in Hanau.

21.9 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Hanau.

Stand: 01.10.2026